

§§§ Gunther Freiherr von Mirbach

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- & Architektenrecht

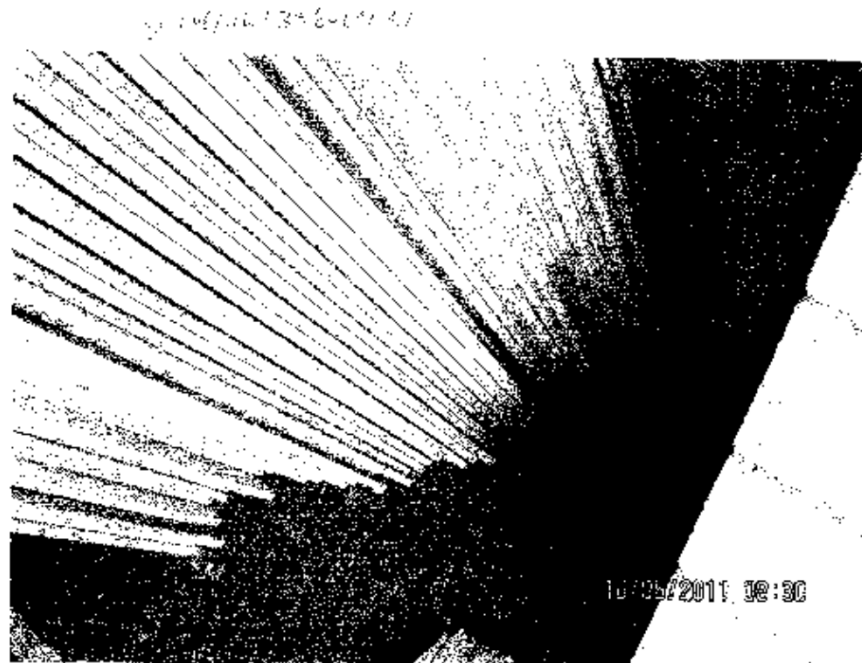
Mit bestandenem Lehrgang (noch kein Fachanwalt)
„Fachanwalt für Miet- & Wohnungseigentumsrecht“

Arbeitsschutz – Arbeitssicherheit – Umweltschutz – Haftungsprobleme für den planenden und überwachenden Architekten

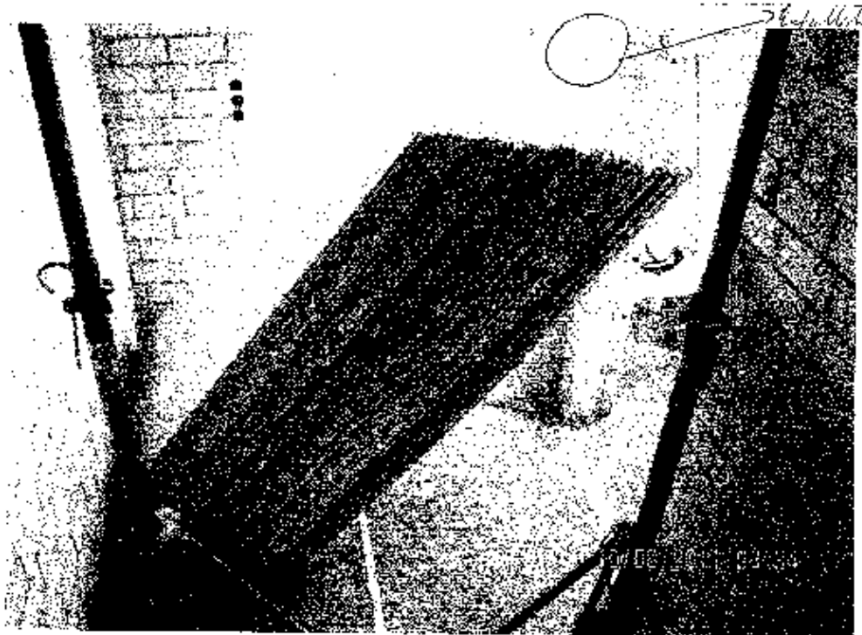
**Hinweis- und Kooperationspflichten, zivilrechtliche
Verantwortung des Architekten**

**Architekt = Generalist am Bau,
von dem alles erwartet wird**

§§§ Rechtsanwalt Gunther von Mirbach



Rigipsplattenfall Baustelle in Hamburg



Arbeitsunfälle auf
Baustelle

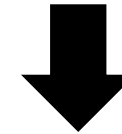


2011 – 116.700

2010 – 117.700

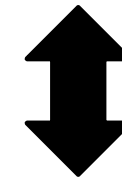
2001 - 181.000

Tödliche
Arbeitsunfälle auf
Baustellen



2009 – 33

2011 - 63



Bagger/Kräne/Gerüste/
Leitern

Agenda

1. Aufgabenstellung für den planenden Architekten und Ingenieur – Pflichten
2. Sachwalterpflichten: Hinweis- und Kooperationspflichten u.v.m. und Verkehrssicherungspflichten
3. Ausgewählte Problemfelder anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung
4. Zusammenfassung

1. Aufgabenstellung für den planenden Architekten und Ingenieur – Pflichten

Hauptleistungspflichten und Neben(leistungs)pflichten aus Vertrag

Hauptleistungspflichten – Vertrag Planung etc. (§ 631, 634 BGB)

Neben(leistungs)pflichten aus Vertrag

Sachwalterpflichten des Architekten sind unter anderem:

Aufklärungs-, Hinweis-, Kooperations-, Beratungs- und Informationspflichten

Prüfung tatsächlicher und rechtlicher Auswirkungen des entstehenden Bauwerks für den Bauherren (Nutzer/Nachbarn/Umwelt) – auch gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde

Primäre Verkehrssicherungspflichten

Maßnahmen auf Baustelle selbst veranlasst, die Gefahrenquelle sein kann unmittelbar bei Auftragserteilung oder Gefahrenquelle jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen ist

Sekundäre Verkehrssicherungspflichten

Was macht der Unternehmer, Sachkunde und Zuverlässigkeit Gefahrenquellen erkannt oder erkennbar bei gehöriger Sorgfalt

2. Sachwalterhaftung

Sachwalterhaftung – Verkehrssicherungspflichten

Übernahme der örtlichen Bauaufsicht durch Architekt

⇒ Pflicht, Bauherr/Auftraggeber und Dritte vor Schaden zu bewahren

⇒ Ohne besondere Vereinbarung hat Architekt die Verkehrssicherungspflicht aus Vertrag

- primäre Verkehrssicherungspflicht
- sekundäre Verkehrssicherungspflicht

Hinweis-,Kooperations-, Beratungs- und Informationspflichten

Adressaten

- Hinweise an Bauherren
in der Planungsphase und in der Bauphase
- Inbetriebnahme (und bei Betrieb)
- Hinweise an Bauunternehmer und Subunternehmer
- Hinweise an Lieferanten

Hinweis-,Kooperations-, Beratungs- und Informationspflichten

Inhalt z.B.

Planungsphase und Bauphase

- Arbeitsschutz für die am Bau beteiligten (Bagger im Moor, Bagger am See, Rigipsplattenlagerung)
- Abdeckungen, Gerüste, Kran- und Hebebühnen Arbeiten)
- Arbeitsstätten-Verordnung/Arbeitsstätten-RiL
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV/BG Bau)

Hinweis-, Kooperations-, Beratungs- und Informationspflichten

Inhalt z.B.

- Elektro-Installationen – Kabelkanäle
- Wegegestaltung, Treppen
- Wärme – Sonneneinstrahlung bei Glasbauten/Sonnenschutz ArbStVO/ArbStRiL
- Glas – Verbundsicherheitsglas in Kindergarten/Krippen
- Balkone/Terrassen/Geländer – z.B. Schutz für Kinder

Hinweis-,Kooperations-, Beratungs- und Informationspflichten

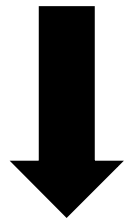
Inhalt z.B.

- Brandschutz/Rauschutz
- Flachdächer – Planung und Anbringung von „Securanten“
- Hinweis-/Warnschilder

Wer eine
Gefahrenquelle
schafft, muss
für Sicherheit
und
Überwachung
sorgen !!!

Begrifflichkeiten

Objektüber-
wacher



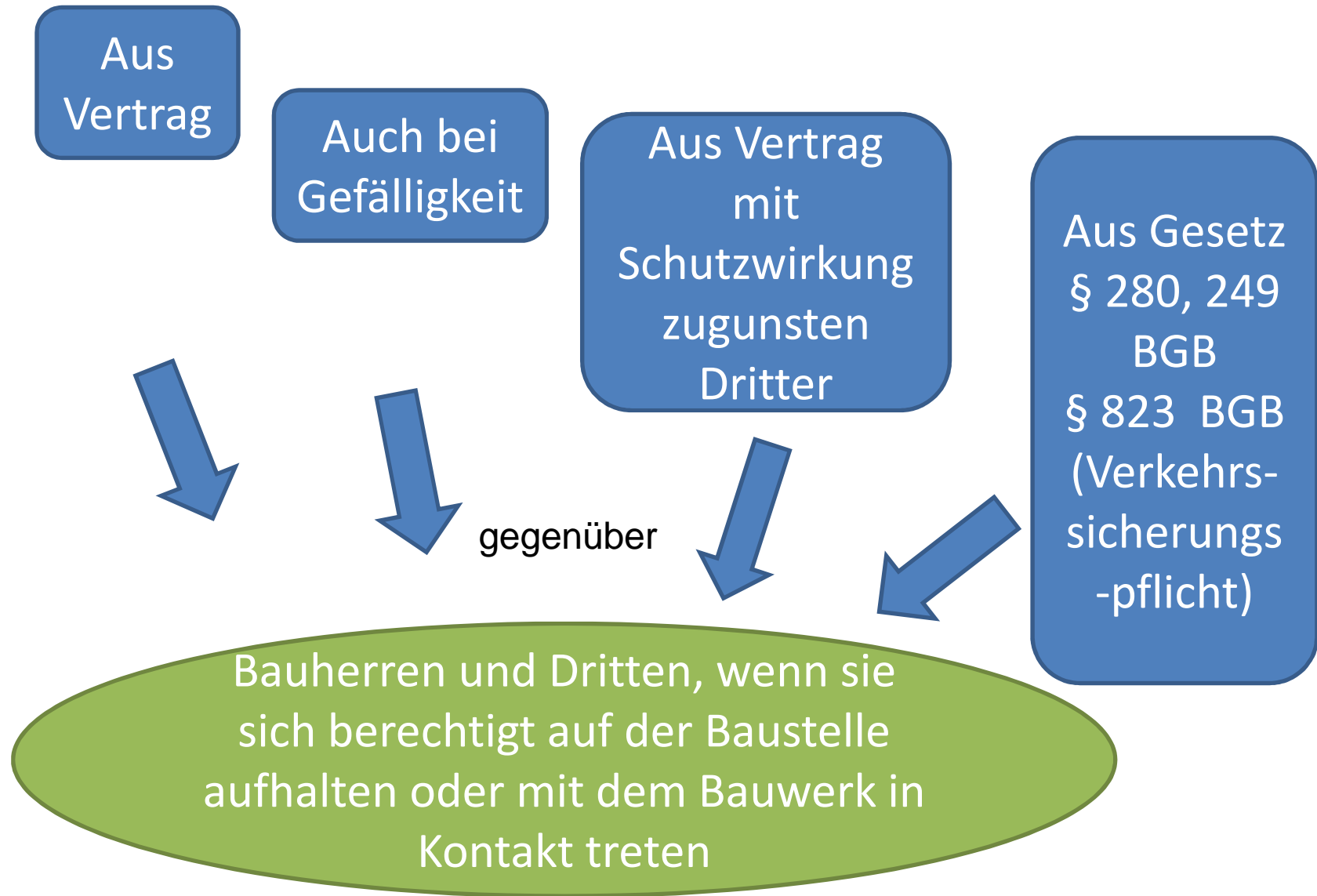
Schuldet Erfolg:
Bauwerk gem.
Baugeneh.,
Planung, LV, Stand
der Technik und
zeitgerecht
(zivilrechtlich)

Bauleiter/
Fachbauleiter
LandesBauO



Offentlich-
rechtliche
Aufgaben

Haftung - Rechtsgrund



Haftung - Voraussetzungen



Verschulden



Kausalität

Verkehrssicherungspflicht – viele Einzelfallentscheidungen der Gerichte

BGH: Verkehrssicherung umfasst „diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.“ (NZBau 2007, 309)

Abgrenzung: Wer beherrscht die Baustelle?

3. Rechtsprechung

1. Architekt neben dem Bauherren verkehrssicherungspflichtig (BGH U 13.03.2007 - VI ZR 178/05)

Sachverhalt: Verschalungsarbeiten auf dem Dach, Ende des Arbeitstages eine Teilfläche von 2,5 qm nicht verschlossen, weil Schalungsbretter fehlten, Abdeckung mit Dachpappe. Am nächsten Tag läuft Mitarbeiter anderer Baufirma über das Dach und stürzt 4,5m in die Tiefe.

Rechtlicher Ansatzpunkt: Verletzung der Verkehrssicherungspflicht § 823 I BGB

Örtliche Bauaufsicht bzw. Bauleitung – Pflicht Auftraggeber und Dritte vor Schaden zu bewahren (im Zusammenhang mit Errichtung des Bauwerkes)

Aber: Architekt muss grundsätzlich nur die Verkehrssicherungspflichten, die auch dem Bauherren obliegen

1. Unternehmer – Unfallverhütungsvorschriften richten sich an ihn
2. Wenn aber Zweifel an Sachkunde/Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen, ist Architekt in der Haftung

3. Hier hatte Bauleiterin Kenntnis von unverschlossenem Dach und aufgrund der Zusammenhänge auch davon, dass andere Firma weiterarbeiten wollte, Architekt hat die Übersicht über die Abläufe und deshalb erhöhte Verantwortung.

4. Kein Haftungsausschluss gem. § 106 SGB VII wegen gemeinsamer Betriebsstätte

BGH – Urteil vom 13.03.2007 – VI ZR 178/05

3. Rechtsprechung

2. Haftung des SiGeKo

Sachverhalt: Mitarbeiterin (Main) des Auftraggebers besteigt im Rahmen einer Baustellenkontrolle nicht ordnungsgemäß befestigte Leiter auf Baustelle, Leiter kippt um und MAin wird verletzt. Bauleitung hatte ARGE incl. SiGeKo-Pflichten. Mitarbeiter der SiGeKo-ARGE hatten Leiter selbst angestellt oder nicht hinreichend kontrolliert. SiGeKo-Pflichten ergaben sich nicht zuletzt aus der Rechnung, die besonderen Aufwand für die Koordinierung gemäß Baustellenverordnung enthielt.

Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
Dritter

und auch

Anspruch aufgrund deliktischen Handelns

BGH U 21.07.2005 VII ZR 67/04 – OLG
Celle vom 03.04.2004 – 9 U 208/03

3. Rechtsprechung

3. Bauunternehmer haftet auch bei unbefugtem Betreten der Baustelle – Mitschuld des Geschädigten

Sachverhalt: Bauarbeiter half am Wochenende dem künftigen Mieter, Gegenstände in den Keller des noch nicht fertiggestellten Hauses zu bringen. Dabei trat er auf einen mit einer undurchsichtigen Plane abgedeckten Deckendurchbruch und stürzte in den Keller, wodurch er sich verletzte.

Da der Bauunternehmer eine besondere Gefahrenquelle geschaffen habe, hafte er. Allerdings erhielt der Bauarbeiter wegen erheblicher Mitschuld - eine nicht transparente Plane auf dem Fussboden müsse man kontrollieren – nur eine erheblich gekürzte Schadenersatzsumme.

OLG Koblenz 3 U 713/95

§§§ Rechtsanwalt Gunther von Mirbach

3. Rechtsprechung

OLG
Düsseldorf

Landgericht
Bielefeld

OLG
Hamm

KG Berlin

4. Klima-
Urteile:
26° am
Arbeitsplatz,
jedenfalls
nicht mehr als
4° mehr als
draußen

OLG Rostock

4. Zusammenfassung

1. Haftung aus welchem Rechtsgrund

Vertrag/Gefälligkeit/Schutzwirkung zg Dritter/§ 280/
§ 823 – Verkehrssicherungspflicht

SiGeKo-Pflichtenübernahme (vom Bauherren)

2. Frühzeitige Klärung der Bauaufgabe und Konzeptentwicklung vom Bauherren

3. Frühzeitige Information und Hinweise an Bauherren (Vorstellungsvermögen des Bauherren?)

**Architekt = Generalist am Bau,
von dem alles erwartet wird**

§§§ Rechtsanwalt Gunther von Mirbach

§§§ Gunther Freiherr von Mirbach

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- & Architektenrecht

Mit bestandenem Lehrgang (noch kein Fachanwalt)
„Fachanwalt für Miet- & Wohnungseigentumsrecht“

Quellen

Werner/Pastor, Der Bauprozess, 14. Aufl. 2013

Braun in: Prozesse in Bausachen, hrsg. von Motzke u.a. 2009

Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 2010

Joachim Schulz, Architektur der Bauschäden, 2012

Burkhard Lotz, Der Bauleiter und Fachbauleiter im Sinne der Landesbauordnungen, BauR 2007, 956

VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellenVO)

Arbeitsschutzgesetz (ArbschG)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStVO)

Arbeitsstätten-Richtlinie (ArbStRiL)